

---

# EVELYN REGNER



Informationen für MeinungsbildnerInnen

---

## BEPS 2.0

### Worum geht es?

BEPS 2.0 wurde im Jänner 2019 von der OECD gestartet, um gemeinsam (134 Länder) Lösungen zu erarbeiten, um internationale Digitalkonzerne effektiv zu besteuern. BEPS 2.0 ist das „Nachfolgeprojekt“ von BEPS (Base Erosion and Profit Shifting), das 2013 eine Reihe von Maßnahmen gegen Steuervermeidung initiierte. **Ziel von BEPS 2.0 ist, dass die internationalen Internetgiganten (Facebook, Google, Amazon & Co) auch endlich Steuern in den Ländern zahlen, in denen sie Gewinne machen.** Nachdem im derzeitigen Steuerrecht eine physische Präsenz im jeweiligen Land notwendig ist, um Steuern einzuheben, ergibt es hier wesentlichen Reformbedarf. So zahlt beispielsweise Facebook, trotz hoher Werbeeinnahmen in Österreich, keine Steuern bei uns.

BEPS 2.0 ist in zwei Säulen gegliedert. **In der ersten Säule soll eine neue Steuerbasis und ein Mechanismus zur Verteilung von Gewinnen der internationalen Digitalkonzerne geschaffen werden. In der zweiten Säule eine Mindestbesteuerung festgelegt werden.**

# 1. Säule: Verteilung von Gewinnen ohne physische Betriebsstätte

Ziel ist es, das internationale Steuerrecht ins 21. Jahrhundert zu bringen. Eine neue Steuerbasis für Digitalkonzerne und für die Verteilung von Gewinnen soll geschaffen werden (= „Minimalvariante der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage“).

## Umfang:

- digitale, internationale, verbrauchsorientierte Konzerne
- wahrscheinlicher Mindestumsatz iHv 750 Mio. EUR
- wahrscheinliche Ausnahme der Rohstoffindustrie

## Neuer Nexus:

Um die Gewinne auf die einzelnen Länder zu verteilen und in weiterer Folge entsprechend zu versteuern, wird zwischen regulären und nicht-regulären (digitalen) Gewinnen unterschieden. Die regulären Gewinne werden weiterhin nach den Verrechnungspreismethoden des Fremdvergleichsgrundsatz („arm's length principle“) verrechnet (Menge B & C), während für die nicht regulären Gewinne, die keine physische Präsenz erfordern, (Menge A) eine neue Verteilungsmethode vorgesehen ist:

- **Menge A: Ein Teil des nicht-regulären Gewinnes des Konzerns, der an die anderen Länder in denen Umsatz gemacht wird, aber keine physische Präsenz ist, verteilt und besteuert wird.** Der genaue Prozentsatz muss im gemeinsamen Übereinkommen noch definiert werden, soll aber abhängig von der jeweiligen Volkswirtschaft sein.
- **Menge B: Ein fixer Teil des (regulären) Gewinnes des Konzerns, der am jeweiligen Standort durch Marketing oder Distribution erwirtschaftet wird.** Dieser Teil wird weiterhin nach den bestehenden Regeln besteuert.
- **Menge C: Teil des (regulären) Gewinnes, der über Menge B hinausgeht.** kann anhand des Fremdvergleichsgrundsatz und mit Maßnahmen zur Streitbeilegung und zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (damit Menge A nicht doppelt besteuert wird) zusätzlich am Standort besteuert werden.

### Beispiel Gewinnverteilung<sup>1</sup>

- *Group X is an MNE group that provides streaming services. It has no other business lines. The group is highly profitable, earning non-routine profits, significantly above both the market average and those of its competitors.*
- ***P Co (resident in Country 1)** is the parent company of Group X. P Co owns all the intangible assets exploited in the group's streaming services business. Hence, P Co is entitled to all the non-routine profit earned by Group X.*
- ***Q Co, a subsidiary of P Co, resident in Country 2, is responsible for marketing and distributing Group X's streaming services.***
- *Q Co sells streaming services directly to customers in Country 2. Q Co has also recently started selling streaming services remotely to customers in Country 3, where it does not have any form of taxable presence under current rules.*
- *In Country 2, Group X already has a taxable presence in the form of Q Co. This subsidiary is already contracting with and making sales to local customers.*
- *Under the new taxing right (Amount A), it will be necessary to determine whether Group X has a new non-physical nexus in Country 2. For the purpose of this example, assume that Q Co makes sufficient sales in Country 2 to meet the revenue threshold. This would give Country 2 the right to tax a portion of the deemed non-routine profits of Group X (Amount A). Country 2 may tax that income directly from the entity that is treated as owning the deemed non-routine profit (in this example, P Co), with the possibility of Q Co held jointly liable for the tax due to facilitate administration. Relief from double taxation would be provided once P Co claims a foreign tax credit or an exemption in Country 1.*
- *Q Co would be the taxpayer for the only applicable fixed return for baseline marketing and distribution activities (Amount B). Transfer pricing adjustments would be made to transactions between P Co and Q Co to eliminate double taxation.*
- *Finally, if Country 2 considers that Q Co should have additional profits taxed under the arm's length principle because its activities go beyond the baseline activity assumed in the fixed return arrangement for marketing and distribution activities (Amount C), Country 2 would be subject to robust measures to resolve disputes and prevent double taxation.*
- *In Country 3, Group X does not have a taxable presence under existing rules. However, Q Co is making remote sales in the country.*
- *Under the new taxing right (Amount A), it will be necessary to determine whether Group X has a non-physical nexus in that jurisdiction. For the purpose of this example, assume that Group X makes sufficient sales in Country 3 to meet the revenue threshold.*
- *This would give Country 3 the right to tax a portion of the deemed non-routine profits of Group X (Amount A). Country 3 may tax that income directly from the entity that is treated as owning the non-routine profit (i.e. P Co), with P Co being held to have a taxable presence in Country 3 under the new nexus rules.*
- *As, under current rules, Group X does not have an in-country presence in Country 3 (branch or subsidiary), Amount B would not apply.*

<sup>1</sup> OECD Secretariat Proposal for a "Unified Approach" under Pillar One, Seite 11

## 2. Säule: Mindestbesteuerung („GloBE“ - global anti-base erosion tax“)

Die zweite Säule soll eine gemeinsame effektive Mindestbesteuerung garantieren. Damit hätten Gewinnverschiebungen in Niedrigsteuerländer und der Wettkampf um den niedrigsten Steuersatz ein Ende. Anknüpfungspunkte sind die Berechnung der Bemessungsgrundlage sowie die international darauf gezahlte Ertragssteuern. Der genaue Mindeststeuersatz muss noch definiert werden.

Es soll folgender Mechanismus entstehen:

- wird der Gewinn einer ausländischen Niederlassung vor Ort **zu niedrig besteuert**, also unterhalb der Mindeststeuer, wird dieses Einkommen im Sitzstaat des Anteilseigners zusätzlich **nachversteuert** (“income inclusion rule“)
- **im Land wo die Gewinne erwirtschaftet werden soll die Mindeststeuer bezahlt werden** - entweder dadurch, dass Abzüge verboten werden oder eine Quellensteuer eingehoben wird („tax on base eroding payments“), damit sollen Gestaltungen der Bemessungsgrundlage durch Betriebsausgabenzahlungen an Staaten mit zu niedrigem Steuersatz unterbunden werden.

### Weitere Schritte

- Dezember 2019: Abstimmung einer Resolution mit den Forderungen des EU-Parlaments an BEPS 2.0 im Europaparlament
- Jänner 2020: mögliche Einigung auf die grundsätzliche Ausrichtung der zwei Säulen

### Bewertung

**Eine Einigung auf BEPS 2.0 wäre ein großer Fortschritt im Kampf gegen Steuerbetrug und würde das Steuerrecht ins 21. Jahrhundert bringen.** Internationale Internetgiganten könnten sich nicht mehr davor drücken, Steuern zu zahlen. Außerdem hätte der unsägliche Kampf um den niedrigsten Steuersatz und die Gewinnverschiebungen ein Ende.

Damit BEPS 2.0 funktioniert, müssen die Vorschläge gemeinsam als Paket verabschiedet werden. Damit die 2. Säule funktioniert, braucht es ein System, was überhaupt wo besteuert wird (Säule 1). Klar ist auch, dass die Vorschläge nur funktionieren, wenn wir **Transparenz** haben, also wissen, wo die Konzerne ihre Steuern zahlen und wo nicht. Die europäischen Finanzminister müssen also endlich ihre Blockade bei der öffentlichen Konzernsteuerklärung (public country by country reporting) beenden.

Ein **Mindeststeuersatz von 18%** ist erstrebenswert. Im derzeitigen Vorschlag wären nur sehr wenige riesige Internetgiganten von den neuen Regeln betroffen - eine Ausweitung wäre daher sinnvoll. Es liegt auf der Hand, dass der Vorschlag einer EU-weiten Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuer Bemessungsgrundlage (CCCTB) um einiges weitergehen würde. Es wäre daher sinnvoller, die **Verteilung der Gewinne vielmehr anhand der Umsätze, Beschäftigte und des Vermögens im jeweiligen Land vorzunehmen** - anstatt der Unterteilung in reguläre und nicht-reguläre Gewinne.

Wichtig ist, dass die EU geschlossen in den BEPS 2.0 Verhandlungen auftritt. Parallel muss aber weiterhin an den europäischen Lösungen gearbeitet werden. Sollte es zu keiner Einigung auf OECD Level kommen, dann muss endlich die EU-Körperschaftssteuer gemeinsam mit der digitalen Betriebsstätte und Mindeststeuersätzen eingeführt werden.

## **Forderungen des EU-Parlaments<sup>2</sup>**

Das EU-Parlament begrüßt den Vorschlag von BEPS 2.0, sieht aber teilweise noch Verbesserungsbedarf und pocht auf die Umsetzung vorliegender Gesetzervorschläge auf europäischer Ebene:

- Rasche Umsetzung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftssteuer (CCCTB) auf EU-Ebene – da diese Vorschläge um einiges weiter als BEPS 2.0 gehen
- Ende der Blockade bei der Steuertransparenz (pCBCR)
- Ausweitung des Anwendungsbereichs
- Die zwei Säulen müssen als Paket gesehen werden

Wir SozialdemokratInnen haben außerdem die Setzung eines klaren Prozentsatz (18 %) bei möglichen – und dringend notwendigen – Mindeststeuersätzen gefordert – dagegen hat aber die konservativ-liberale Mehrheit gestimmt.

---

<sup>2</sup> Resolution: Fair Taxation in a digitalised and globalised economy: BEPS 2.0<sup>2019/2901(RSP)</sup>

---

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Regner, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Vorsitzende des Ausschuss für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter;

Fraktion der progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament  
Tel.: +32-228-47476 | evelyn.regner@europarl.europa.eu | www.evelyn-regner.at